

XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister
für Inneres

16. Mai 1966

Zl. 3603-2/1966

Konstituierung u. 1. Sitzung der nach Art. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze vorgesehenen Untersuchungskommission;

Bericht an den Nationalrat gem. § 15 der BG. über die GO. des NR.

B e r i c h t

gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl.Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Der Ministerrat hat über Antrag des Bundesministers für Inneres in der Sitzung am 5.4.1966 beschlossen, eine österreichische Delegation zur konstituierenden Sitzung der nach Art. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze, verlautbart im Bundesgesetzblatt Nr. 73/1965, zu bildenden "Österreichisch-Ungarischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze" zu entsenden und hiebei die Frage der auf österreichischem Gebiete angeschwemmten Minen zur Sprache zu bringen.

Nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten fand die konstituierende (1.) Tagung der Untersuchungskommission in der Zeit vom 13. bis 18.4.1966 in Budapest statt.

Das Protokoll über diese Tagung liegt bei (Beilage A).

./.

- 2 -

Bei dieser Tagung wurde die Geschäftsordnung der Untersuchungskommission ausgearbeitet (Beilage B).

Ferner wurde vereinbart, Ende Mai 1966 eine Sitzung der Untersuchungskommission im österreichisch-ungarischen Grenzgebiet im Bereich der Pinka, wo vermutlich eine größere Anzahl ungarischer Minen nach Österreich abgeschwemmt worden ist, durchzuführen.

Nach Bekanntwerden der Minenexplosion vom 29.4.1966 in Deutsch Kaltenbrunn, Bezirk Jennersdorf, der das Kind Claudia KRACHER zum Opfer fiel, hat der Leiter der österreichischen Delegation für den 2. Mai 1966 eine Sitzung der Untersuchungskommission an Ort und Stelle einberufen. Die ungarische Delegation hat dieser Einladung Folge geleistet. Die Sitzung fand am 2. und 3. Mai 1966 in Mogersdorf, Rudersdorf, Deutsch Kaltenbrunn und Eisenstadt statt. Das Protokoll über diese Sitzung liegt bei (Beilage C).

Die von der Untersuchungskommission getroffene Feststellung, daß der Unglücksfall in Deutsch Kaltenbrunn durch eine abgeschwemmte ungarische Mine hervorgerufen worden ist, hat gemäß § 3, Z. 3 der Geschäftsordnung mit dem Tage der Unterzeichnung des Protokolles (3.5.1966) Gültigkeit. Jener Teil des Protokolles, der Vorschläge an die Ungarische und Österreichische Regierung enthält, tritt erst 14 Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Österreichischerseits ist dieser Empfehlung jedoch bereits Rechnung getragen worden, da die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland am 6.5.1966 eine umfassende Aufklärungsaktion der österreichischen Bevölkerung eingeleitet hat.

Während der Sitzung am 2. und 3.5.1966 wurde der bereits in Budapest gefaßte Beschluß bestätigt, daß die Untersuchungskommission Ende Mai zu ihrer nächsten Sitzung zusammentreten und hiebei die Frage der Verhinderung der Anschwemmung von weiteren ungarischen Minen nach Österreich behandeln soll.

13. Mai 1966
Dr. Hetzenauer

Beilage A

A b s c h r i f t

P r o t o k o l l

über die 1. Tagung der "Österreichisch-Ungarischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze"

Die "Österreichisch-Ungarische Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze", die auf Grund des Artikels 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze gebildet wurde, hat ihre 1. Tagung in der Zeit vom 13. April bis 18. April 1966 in Budapest abgehalten.

An der Tagung nahmen teil:

Die Delegation der Republik Österreich:

Dr. Josef JURKOWITSCH, Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres, Leiter der Delegation,
Dr. Armin HERMANN, Ministerialsekretär im Bundesministerium für Inneres, Stellvertreter des Delegationsleiters,
Dr. Ernst BROCH, Ministerialrat, Sicherheitsdirektor für das Bundesland Burgenland, Mitglied,
Franz HILLINGER, Polizeioberkommissär in der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland, Mitglied,
Johann HERBST, Amtssekretär im Bundesministerium für Inneres, Dolmetscher,
Irene SCHREMSER, Vertragsbedienstete im Bundesministerium für Inneres, Delegationssekretärin.

Die Delegation der Ungarischen Volksrepublik:

Dr. TATAI József, Sektionschef im Außenministerium, Leiter der Delegation,
Dr. GORINCSEK Gyula, Botschaftssekretär II. Klasse im Außenministerium, Stellvertreter des Delegationsleiters,
BALOGH Sándor, Abteilungsleiter im Innenministerium, Mitglied,
CZUKOR József, Abteilungsleiterstellvertreter im Innenministerium, Mitglied,

- 2 -

Dr. SZEPEŠ Ödön,	Rechtskonsulent im Innenministerium, Experte,
BARON Jenö,	Unterabteilungsleiter im Innen- ministerium, Experte und Dolmetscher,
NAGY Ernöné,	Angestellte im Innenministerium, Delegationssekretärin.

Die Untersuchungskommission hat folgende

T a g e s o r d n u n g

beschlossen:

1. Konstituierung der Untersuchungskommission
2. Ausarbeitung einer Geschäftsordnung
3. Verschiedene Fragen

Nach Besprechung der einzelnen Tagesordnungspunkte wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Die auf Grund der Bestimmungen des Artikels 1 des zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik am 31.10.1964 in Budapest geschlossenen Vertrages über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze zu bildende "Österreichisch-Ungarische Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze" hat sich am 13.4.1966 in Budapest konstituiert.

zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Die Untersuchungskommission hat eine gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Vertrages vom 31.10.1964 auszuarbeitende Geschäftsordnung beschlossen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolles bildet und als Anlage dem Protokoll angeschlossen wird.

zu Punkt 3. der Tagesordnung:

1. Im Falle der Abhaltung einer Sitzung überschreiten die Mitglieder der Untersuchungskommission, die beigezogenen Experten und Hilfskräfte, die Grenze beim, dem Ereignisort zunächstgelegenen offenen Grenzübergang.

- 3 -

Für die Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung hat sich die Untersuchungskommission auf nachstehenden Text geeinigt:

"Der Vorsitzende der Delegation der Untersuchungskommission bescheinigt hiermit, daß Herr als Kommissionsmitglied, Experte, Hilfskraft an der Sitzung am in teilzunehmen hat."

Die Kommission kommt überein, daß das Protokoll und die Geschäftsordnung bei dieser Tagung blattweise paraphiert und auf der nächsten Tagung gesiegelt werden.

Die Kommission vereinbart, die nächste Tagung am 11. Oktober 1966 in Wien abzuhalten.

2. Die Delegationen der Untersuchungskommission haben über die derzeitige Situation an der gemeinsamen Staatsgrenze einen Meinungsaustausch gepflogen.

Bei dieser Gelegenheit brachte der Leiter der österreichischen Delegation vor, daß sich die Verhältnisse an der gemeinsamen Grenze in letzter Zeit zwar wesentlich gebessert hätten, daß es aber trotzdem immer noch zu bedauerlichen Zwischenfällen käme, die künftighin nach Möglichkeit verhindert werden sollten.

Die Leiter der Delegationen brachten gegenseitig ihre Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit und zu gemeinsamem Bemühen zum Ausdruck, Grenzzwischenfällen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Die Untersuchungskommission hat daher beschlossen, zum Zwecke der besseren Kenntnis der Grenzsituation und zur Vorbereitung der nächsten Tagung eine Sitzung im Grenzgebiet, voraussichtlich Ende Mai 1966, durchzuführen. Den genauen Ort und den Zeitpunkt werden die Delegationsleiter vereinbaren.

Dieses Protokoll ist in deutscher und ungarischer Sprache in je zweifacher Urschrift verfaßt. Beide Texte sind gleichlautend.

Budapest, am 18. April 1966

Der Leiter der österreichischen
Delegation der Untersuchungs-
kommission

Dr. Jurkowitsch eh..

Der Leiter der ungarischen
Delegation der Untersuchungs-
kommission

Dr. Tatai eh.

Beilage B

A b s c h r i f tG e s c h ä f t s o r d n u n g

der Österreichisch-Ungarischen Kommission zur
Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Aufgaben der auf Grund des Artikels 1 des zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik am 31.10.1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze (in der Folge "Vertrag" genannt) gebildeten "Österreichisch-Ungarischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze (im folgenden "Untersuchungskommission" genannt) sind
 - a) im Artikel 1 des Vertrages sowie
 - b) im Artikel 26 des am 31.10.1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen enthalten.
2. Die Untersuchungskommission führt ihre Arbeiten in Sitzungen (Artikel 3 des Vertrages) und Tagungen (Artikel 4 des Vertrages) durch.
3. Der Vorsitz in der Untersuchungskommission steht am ersten Verhandlungstag dem Delegationsleiter jenes Vertragsschließenden Staates zu, auf dessen Einladung die Untersuchungskommission zusammentritt. In der Folge wechselt der Vorsitz täglich.
4. Die Delegationen werden sich bemühen, eine ungestörte Tätigkeit der Untersuchungskommission zu gewährleisten.

- 2 -

§ 2

1. Die Delegationsleiter, in ihrer Verhinderung die Stellvertreter, teilen jede Änderung der Zusammensetzung ihrer Delegation spätestens 24 Stunden vor einer Tagung der Untersuchungskommission dem Leiter der anderen Delegation mit. Die Delegationsmitglieder, die an einer Sitzung teilnehmen, werden bei Beginn der Sitzung der anderen Delegation namhaft gemacht.
2. Wenn der Leiter oder sein Stellvertreter einer Delegation der Untersuchungskommission an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, fungiert eines der Mitglieder der Delegation als Leiter (bevollmächtigter Delegationsleiter).
3. Die Delegationen der Untersuchungskommission können zu den Tagungen und Sitzungen Experten und Hilfskräfte beiziehen. Deren Namen werden der anderen Delegation zu Beginn der Tagung oder Sitzung bekanntgegeben.

§ 3

1. Die Untersuchungskommission fertigt über die auf den Sitzungen und Tagungen getroffenen Feststellungen, gefaßten Beschlüsse und allfällige Vorschläge (Artikel 8 Abs. 2 des Vertrages) ein gemeinsames Protokoll an. Die Untersuchungskommission kann beschließen, daß die auf die Untersuchung von Grenzzwischenfällen bezughabenden Beweismittel dem Protokoll angeschlossen werden. In einem solchen Falle gelten die angeschlossenen Beweismittel als ein integrierender Bestandteil des Protokolles.
2. Das gemeinsame Protokoll ist in zwei Originalausfertigungen, jede in deutscher und ungarischer Sprache anzufertigen. Vom gemeinsamen Protokoll wird jeweils ein deutscher und ein ungarischer Text von den Delegationen der Untersuchungskommission ausgetauscht. Wenn die Untersuchungskommission beschlossen hat, dem gemeinsamen Protokoll ein Beweismittel anzuschließen, das nur in einer Originalausfertigung zur Verfügung steht, so ist dieses Beweismittel dem Protokollexemplar desjenigen vertrags-

- 3 -

schließenden Teiles anzuschließen, der dieses Beweismittel der Untersuchungskommission vorgelegt hat. In einem solchen Falle ist dem Protokollexemplar des anderen vertragsschließenden Teiles eine von beiden Delegationen beglaubigte Kopie des Beweismittels anzuschließen.

3. Das Protokoll über die Feststellungen einer gemäß Artikel 3 des Vertrages einberufenen Sitzung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. In allen anderen Fällen tritt das Protokoll 14 Tage nach der Unterzeichnung in Kraft, wenn nicht einer der Vertragsschließenden Staaten einen Einspruch gegen Bestimmungen des Protokolles erhebt.
4. Wenn in der Untersuchungskommission über bestimmte Angelegenheiten kein Einvernehmen erzielt werden kann, so werden in dem gemeinsamen Protokoll die gegensätzlichen Auffassungen der Delegationen festgehalten.
5. Das gemeinsame Protokoll wird von den Leitern der Delegationen unterzeichnet.

Kapitel II

Die Sitzungen der Untersuchungskommission

§ 4

Wenn es nach Ansicht eines der Delegationsleiter erforderlich erscheint, führt die Untersuchungskommission die Untersuchung von Grenzzwischenfällen sowie die Feststellung von daraus entstandenen Schäden auf einer Sitzung durch. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Sachverhaltsfeststellung nur an Ort und Stelle möglich sein wird.

§ 5

1. Die Delegationen der Untersuchungskommission treten auf Einladung des Leiters einer der Delegationen innerhalb von 24 Stunden ab Empfang der Einladung an dem in der Einladung

- 4 -

bezeichneten Grenzpunkt und Zeitpunkt zusammen. Die Untersuchungskommission führt ihre Arbeit gemeinsam an Ort und Stelle von Grenzzwischenfällen oder in deren Nähe auf dem Gebiet der Vertragsschließenden Staaten durch.

2. Insofern die Untersuchungskommission am Ort des Geschehens nicht mehr tätig zu sein braucht, kann sie den weiteren Teil der Arbeit an einem Ort auf dem Gebiet eines der Vertragsschließenden Staaten beenden.
3. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sowie die Experten und das Hilfspersonal können mit einer Bescheinigung des Delegationsleiters bzw. des bevollmächtigten Delegationsleiters (§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung) in Verbindung mit einem mit Lichtbild versehenen Identitätsnachweis in Anwesenheit eines Kommissionsmitgliedes des anderen Vertragsschließenden Staates oder eines für die Überwachung der Grenze zuständigen Organes des anderen Vertragsschließenden Staates ohne Reisedokument die Staatsgrenze überschreiten und sich für die Dauer der Untersuchung auf dem Gebiet des anderen Vertragsschließenden Staates aufhalten.
4. Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

Kapitel III

Die Tagungen der Untersuchungskommission

§ 6

1. Die Untersuchungskommission führt die Erörterung aller in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten, soweit dies nicht bereits auf einer Sitzung (§ 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung) geschehen ist, auf Tagungen durch. Die Untersuchungskommission kann auf die Tagesordnung einer Tagung die neuerliche Besprechung solcher Grenzzwischenfälle setzen, über die auf einer früheren Sitzung oder Tagung ein einstimmiger Beschluß nicht zustande gekommen ist.

- 5 -

2. Die Tagesordnung der einzelnen Tagungen beschließt die Untersuchungskommission.
3. Die beiden Delegationsleiter übermitteln einander im vorhinein auf die Tagesordnung bezughabende Vorschläge.

§ 7

1. Die Tagungen sind gemäß den Bestimmungen des Art. 4 des Vertrages abzuhalten.
2. Wenn eine der Delegationen durch ein inzwischen aufgetretenes, unabwendbares Hindernis nicht in der Lage ist, an dem auf diplomatischem Weg vorgeschlagenen Zeitpunkt anwesend zu sein, so schlägt der Leiter dieser Delegation mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt einen neuen Termin vor. Den neuen Termin der Tagung der Untersuchungskommission legen die beiden Delegationsleiter so fest, daß die Tagung innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglich vorgeschlagenen Zeitpunkt beginnt.
3. Die Mitglieder, Experten und das Hilfspersonal der anderen Delegation der Untersuchungskommission, die an der Tagung teilzunehmen haben, unterliegen beim Grenzübertritt den jeweils geltenden diesbezüglichen Vorschriften. Die Sicherstellung der Unterbringung und die Bereitstellung der Verkehrsmittel besorgt jede Delegation selbst.

§ 8

Die Tagungen der Untersuchungskommission sind mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen.

Kapitel IV

Die Maßnahmen der Untersuchungskommission

§ 9

1. Jene Delegation, die die Untersuchung eines Grenzzwischenfalles begehrt, legt auf der Sitzung oder Tagung den auf den zu unter-

- 6 -

suchenden Zwischenfall bezughabenden Beweisantrag vor. Der Antrag kann auch in der im Artikel 3 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen Einladung enthalten sein.

2. Die Durchführung des Beweisverfahrens erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Untersuchungskommission.
3. Als Beweismittel (vorgefundene Spuren, angefertigte fotografische Aufnahmen, weiters Urkunden, Skizzen, das über den Lokalaugenschein aufgenommene Protokoll etc.) in einem Verfahren der Untersuchungskommission können auch solche verwendet werden, die von der Behörde einer vertragsschließenden Partei aufgenommen bzw. sichergestellt worden sind.
4. Notwendige Sachverständigengutachten sind der Untersuchungskommission schriftlich vorzulegen oder wenn die Untersuchungskommission den Sachverständigen bei einer Sitzung oder Tagung anhört, im Protokoll festzuhalten. Die Delegationen haben das Recht, die Mitwirkung eines überprüfenden Sachverständigen in Anspruch zu nehmen.
5. Über eine eventuelle weitere Sicherung von Beweismitteln nach Abschluß eines im Zuge einer Sitzung der Untersuchungskommission abgewickelten Lokalaugenscheines muß die Untersuchungskommission eigens entscheiden. Die betreffende Delegation ist verpflichtet, diesem Beschluß zu entsprechen.

§ 10

1. Die Untersuchungskommission stellt nach Abschluß eines gemäß § 9 durchgeführten Verfahrens fest, wer und inwieweit jemand für den eingetretenen Schaden verantwortlich ist.
2. Der Beschluß hat zu enthalten
 - a) die Namen und Personaldaten von Geschädigten oder deren Rechtsnachfolger, soferne Staatseigentum Schaden erlitten hat, die Anschrift der verfügungsberechtigten Stelle,
 - b) eine genaue Beschreibung des Vorfalles, welcher den Schaden verursachte, die Art des Schadens sowie nach Möglichkeit den Grad eines eventuellen Verschuldens,
 - c) den Kausalzusammenhang zwischen der schadenstiftenden Handlung und dem eingetretenen Schaden,
 - d) nach Möglichkeit die Angabe der Schadenshöhe.

- 7 -

§ 11

Die Leiter der Delegationen der Untersuchungskommission pflegen direkt Kontakt auf folgenden Wegen:

- a) durch Briefwechsel und Nachrichtenaustausch unmittelbar von Sitz zu Sitz der Delegationen,
- b) durch Briefwechsel im Wege der Grenzkontrollstellen Nickelsdorf - Hegyeshalom und Klingenbach - Sopron,
- c) auf diplomatischem Wege, sofern dies die zuständigen Organe ermöglichen.

§ 12

1. Der bevollmächtigte Delegationsleiter weist seine Ermächtigung durch eine vom Delegationsleiter ausgestellte Bescheinigung aus.
2. Die Mitteilungspflicht der betroffenen vertragsschließenden Seite gemäß Artikel 2 Abs. 3 des Vertrages besteht auch im Falle einer Änderung in der Person des Leiters einer Delegation der Untersuchungskommission oder dessen Stellvertreters.

§ 13

Die österreichische Delegation hat ihren Sitz in Wien, Bundesministerium für Inneres, 1. Bezirk, Herrengasse 7, Telefonnummer: 63 17 41.

Die ungarische Delegation hat ihren Sitz in Budapest, Magyar Népköztársaság Külügyminiszteriuma, II. Kerület, Bem rakpart 47, Telefonszám: 350 - 100.

§ 14

1. Die im Artikel 7 Abs. 4 des Vertrages genannten Hartdruck- und Farbstampiglien werden in kreisrunder Form und einem Durchmesser von 35 mm ausgeführt.

Der Text auf den Stampiglien lautet:

"Österreichisch-Ungarische Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze

Österreichische Delegation"

- 8 -

"Határeseményeket Kivizsgaló Magyar - Osztrák Bizottság
Magyar Tagozat"

2. Die Stampiglien der österreichischen Delegation tragen das Wappen der Republik Österreich, die Stampiglien der ungarischen Delegation das Wappen der Ungarischen Volksrepublik.

§ 15

1. Die Geschäftsordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Protokolles über die erste Tagung der Untersuchungskommission und tritt mit diesem in Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung ist in deutscher und ungarischer Sprache in je zweifacher Urschrift verfaßt. Beide Texte sind gleichlautend.

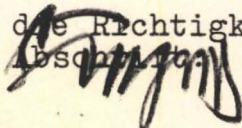
Der Leiter der österreichischen
Delegation der Untersuchungs-
kommission

Dr. Jurkowitsch eh.

Der Leiter der ungarischen
Delegation der Untersuchungs-
kommission

Dr. Tatai eh.

Für die Richtigkeit
der Abschrift



A B S C H R I F T

P r o t o k o l l

über die 1. Sitzung der Österreichisch-Ungarischen
Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an
der Staatsgrenze.

Über Einladung des Leiters der Österreichischen Delegation trat die Untersuchungskommission am 2. und 3. Mai 1966 auf österreichischem Hoheitsgebiet zur 1. Sitzung zusammen.

An dieser Sitzung nahmen teil:

Die Delegation der Republik Österreich:

- | | |
|--------------------------|---|
| Dr. Josef JURKOWITSCH, | Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres, Leiter der Delegation (am 2. Mai 1966), |
| Dr. Armin HERMANN, | Ministerialsekretär im Bundesministerium für Inneres, Stellvertreter des Delegationsleiters, |
| Dr. Ernst BROCH, | Ministerialrat, Sicherheitsdirektor für das Bundesland Burgenland, Mitglied, |
| Franz HILLINGER, | Polizeioberkommissär in der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland, Mitglied, |
| Dr. Anton STIFTER, | Regierungsrat, Bezirkshauptmann von Jennersdorf (am 2. Mai 1966) Experte, |
| Dr. Friedrich PREISSLER, | Sektionsrat im Bundesministerium für Inneres, Entminungsdienst, Experte, |
| Ing. Peter MEINDL, | technischer Oberinspektor des Bundesministeriums für Inneres, Entminungsdienst, Experte, |
| Karl KREMSNER, | Gendarmerie-Revierinspektor, Beamter der Gendarmerie-Erhebungsexpositur Oberwart, (am 2. Mai 1966) Experte, |
| Johann HERBST, | Amtssekretär im Bundesministerium für Inneres, Dolmetscher, |
| Marialuise DREXLER, | provisorische Kanzlistin der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland, Delegationssekretärin. |

- 2 -

Die Delegation der Ungarischen Volksrepublik:

Dr. József TATAI,	Sektionschef im Aussenministerium, Leiter der Delegation,
Dr. Gyula GORINCSEK,	Botschaftssekretär II. Klasse im Aussen- ministerium, Stellvertreter des Delega- tionsleiters,
Sandor BALOGH,	Oberstleutnant, Abteilungsleiter im Innenministerium, Mitglied,
Laszlo KOVACS,	Oberstleutnant, Kommandant des Grenz- abschnittes Zalaegerszeg, Mitglied,
Jenö BARON,	Oberstleutnant, Unterabteilungsleiter im Innenministerium, Experte und Dol- metscher,
Zoltan JUHÁSZ	Major, technischer Offizier der Grenz- wache, (am 2. Mai 1966) Experte,
Eva BÓKA,	Angestellte im Innenministerium, Delegationssekretärin.

Anlässlich der Eröffnung der Sitzung am 2. Mai 1966 im Gebäude der Grenzkontrollstelle Heiligenkreuz i.L., machte der Leiter der Österreichischen Delegation die Mitglieder der Ungarischen Delegation mit dem Gegenstand der Sitzung vertraut:

Am 29. April 1966 gegen 15.20 Uhr erfolgte im Hofe des Anwesens Hermann W e b e r in Deutsch Kaltenbrunn - Bergen Nr. 276, Bezirk Jennersdorf, eine Explosion. Hiedurch erlitt das dort wohnhafte Kind Claudia K r a c h e r, am 28. Juli 1963 geboren, schwere Verletzungen, an denen es am gleichen Tage im Landeskrankenhaus Graz verstorben ist. Die gleichfalls dort wohnhaften Kinder Erwin K r a c h e r, am 30. November 1956 geboren, und Dietmar W e b e r, am 27. Juni 1963 geboren, wurden durch die Explosion verletzt. Der Grad der Verletzungen steht noch nicht fest, doch besteht nach ärztlicher Meinung keine Lebensgefahr.

Die von den österreichischen Sicherheitsorganen durchgeführten Erhebungen ergaben, daß die Explosion durch einen Sprengkörper verursacht worden ist, der sich in einem, vor dem

- 4 -

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens stellt die Untersuchungskommission fest:

a) die am Unfallsort vorgefundenen Teile des Sprengkörpers stammen von einer ungarischen Mine,

b) Eduard Himmler, welcher seit 1964 an dieser Stelle der Raab Schotter gewinnt, dürfte diese auf österreichisches Hoheitsgebiet geschwemmte Mine gemeinsam mit dem Schotter am 16. 4. 1966 ausgebaggert haben,

c) da der von Eduard Himmler gewonnene Schotter mit der Mine zum Anwesen Hermann Webers transportiert worden ist, scheint erwiesen, daß der Unglücksfall durch die angeschwemmte ungarische Mine hervorgerufen worden ist,

d) eine Feststellung der Schadenshöhe ist der Kommission derzeit nicht möglich.

Die Untersuchungskommission hat ferner beschlossen, gemäß Artikel 8, Absatz 2, des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages aus dem gegebenen Anlaß den Regierungen folgende Vorschläge zu erstatten:

1.) Der ungarischen Regierung:

Dringend Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß im Bereiche der bei Grenzstein C 106 eingetretenen Einbrüche des ungarischen Raabufers weitere Minen auf österreichisches Hoheitsgebiet angeschwemmt werden.

2.) Der österreichischen Regierung:

In einer umfassenden Aufklärungsaktion die Grenzbevölkerung auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die sich daraus ergeben, daß durch das Hochwasser im Frühsommer 1965 noch weitere Minen auf österreichisches Hoheitsgebiet angeschwemmt worden sein könnten.

- 5 -

Dieses Protokoll wurde in deutscher und ungarischer Sprache in je zweifacher Urschrift verfaßt. Beide Texte sind gleichlautend.

Eisenstadt, am 3. Mai 1966

Der Stellvertreter des
Leiters der österreichischen
Delegation der
Untersuchungskommission:

gez. Dr. Hermann

Der Leiter der ungarischen
Delegation der Untersuchungs-
Kommission:

gez. Dr. Tatai

Für die Richtigkeit
der Abschrift

